

# Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## UNGARN (Ungarn)

Stand: 12.07.2019

### Apostille

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf ungarischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde oder das ungarische Konsulat
- 2) Bei Wohnsitz in Ungarn:  
Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde aufgrund Einsichtnahme in das ungarische Zentralregister

#### Bei Wohnsitz in Deutschland:

Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund Einsichtnahme in das ungarische Zentralregister

#### Soweit d. Antragsteller/in nie in Ungarn wohnhaft und registriert war:

- Bescheinigung der zuständigen konsularischen Vertretung Ungarns (aufgrund Einsichtnahme in das ungarische Zentralregister), dass d. Antragsteller/in in dem dortigen Personaldaten- und Adressverzeichnis nicht eingetragen ist oder war **und**
  - Erklärung zum Familienstand, abgegeben vor der zuständigen konsularischen Vertretung
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungen vor dem 01.05.2004:  
vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis, ggf. in Form eines Randvermerks auf der Heiratsurkunde

Scheidungen ab dem 01.05.2004:

(Hier gelten die EG-Verordnungen Nr. 1347/2000 vom 29.05.2000 und 2201/2003 vom 27. November 2003, sog. Brüssel IIa-Verordnung)

Scheidungsurteil sowie eine Bescheinigung nach Artikel 33 (Anhang IV) der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der EG-Verordnung Nr. 2201/2003

oder

- statt a) und b) -

ggf. Sterbeurkunde

- 3) ggf. ausgefülltes Formular „Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gemäß § 107 FamFG“

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier vorliegenden Informationen zur Wirksamkeit für den ungarischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.